

# Einer hat immer das Bummerl

Führungskräfte müssen immer öfter vor Gericht den Kopf hinhalten

**G**eschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsorgane tragen hohe berufliche Risiken. Sie haften mit ihrem Privatvermögen für Verletzungen der Sorgfaltspflicht bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit – sowohl gegenüber dem eigenen Unternehmen als auch gegenüber Dritten. Und das kann teuer werden!

Fristversäumnisse, Konkursverschleppung, mangelhafte Buchführung, unternehmerische Fehleinschätzungen, Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz – es gibt viele Haftungsfallen, in die Führungskräfte tappen können. Die Praxis zeigt: Die Zahl der Schadenersatzklagen, aber auch der strafrechtlichen Ermittlungen steigt. Die Gründe dafür sind vielfältig. Auf der einen Seite verschärft eine Flut an Gesetzen und Verordnungen das Haftungsrisiko, auf der anderen Seite sind Unternehmen heute zunehmend geneigt, Haftungsansprüche gegen Führungskräfte gerichtlich durchzusetzen und sich bei Vermögensschäden durch Schadenersatzklagen schadlos zu halten.

Was die strafrechtlich relevanten Risiken betrifft, ist mit Einführung der Korruptionsstaatsanwaltschaft die Zahl der anonymen Anzeigen rasant angestiegen – und damit die Gefahr, auch ohne schuldhaftes Verhalten in strafrechtliche Ermittlungen gezogen zu werden. Oft zeigt sich erst nach einem jahrelangen Rechtsstreit, ob eine eingebrachte Klage oder Anschuldigung überhaupt berechtigt war.

Das Risiko für Führungskräfte, mit dem privaten Vermögen für



Foto: DOC-RABE-Media-Fotolia.com

Pflichtverletzungen zu haften, ist hoch. Versicherungsschutz gegen diese Risiken bietet die Directors and Officers Versicherung (D&O), eine Art Berufshaftpflichtversicherung für Leitungs- und Aufsichtsorgane. Sie haftet für Schäden, die aufgrund eines Sorgfaltsverstößes bei der eigentlichen Führungstätigkeit entstehen. Der Versicherer wehrt unberechtigte Ansprüche ab, befriedigt berechnete und übernimmt die Kosten der Verteidigung. Wesentliche Pflichtverletzung, also vorsätzliches Verhalten, und grobe

Fahrlässigkeit sind der Regel von der Deckung durch die Versicherung ausgeschlossen.

Wichtig ist, dass die Frage der Nachdeckung geregelt ist. Für den lückenlosen Versicherungsschutz ausschlaggebend ist nicht, dass für die Führungskraft Versicherungsschutz bestand, als sie ihre Sorgfaltspflicht verletzt hat. Relevant ist

hingegen, dass die Führungskraft auch dann noch versichert ist, wenn der Schaden zum ersten Mal geltend gemacht wird. In der Regel beträgt die Nachdeckungsfrist für Manager in D&O Polizen fünf Jahre nach dem Ausscheiden, manche Versicherer übernehmen die Nachhaftung auch für einen längeren Zeitraum.



**IHR VERSICHERUNGSMAKLER**  
DIE BESTE VERSICHERUNG



Foto: WKÖ

„Führungskräfte leben gefährlich. Ein Blick in die Statistiken der Gerichte zeigt: Die Wahrscheinlichkeit, für falsche oder unterlassene Entscheidungen verantwort-

wortlich gemacht zu werden, steigt. Ob Gläubiger im Insolvenzfall, die Eigentümer des eigenen Unternehmens, Kunden oder Steuerbehörden – sobald es um die Missachtung der gebotenen Sorgfaltspflicht des Geschäftsführers geht, sind seitens der Geschädigten Klagen rasch zur Hand. Egal ob hohe Kosten durch Fehleinkauf, Produktrücknahme wegen falscher Einschätzung des Marktes, Verstöße gegen Steuer- oder Wettbewerbsrecht oder Vermögensschäden durch Veruntreuungen eines Mitarbeiters – der Geschäftsführer muss den Kopf hinhalten. Wer glaubt, Haftungsrisiken betreffen nur die Führungskräfte von großen Unternehmen, der irrt. Die Gesetzesflut trifft in vielen Fällen auch die Geschäftsführer von kleinen und mittleren Unternehmen. Ein Beispiel unter vielen: Die neue Datenschutzrichtlinie, die mit 25.5.2018 in Kraft tritt. Mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kommt es zu einer massiven Verschärfung der Datenschutzregulierung in Europa, die Bußgelder für Verstöße können in die Millionen gehen. Ohne finanzielle Rückendeckung steigt daher die Gefahr, dass das berufliche Risiko zu einem persönlichen wird. Professioneller Versicherungsschutz braucht das Know-how von Experten. Die oberösterreichischen Versicherungsmakler beraten Sie gerne!“

**Dr. Gerold Holzer**, Fachgruppenobmann der OÖ. Versicherungsmakler